

## Satzung

### über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Dörrmoschel

vom 10. Oktober 2023

Der Gemeinderat Dörrmoschel hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

#### § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlage werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### § 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

#### § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.04.2014 außer Kraft.

Dörrmoschel, 10. Oktober 2023

  
Uwe Rainau  
Ortsbürgermeister

## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

### I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

In Grabfeldern mit allg. Gestaltungsvorschriften

für eine Reihengrabstätte (Einzelgrab)	600,-- €
für eine Urnenreihengrabstätte (Urnengrab 0,80 x 0,80)	200,-- €

in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

für eine Reihengrabstätte (Einzelgrab)	950,-- €
--	----------

### II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts für 40 Jahre an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Wahlgrabstätte

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 1 Urne) 1.600,-- €

bb) eine Reihenwahlgrabstätte

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung eines Leichnams und einer Urne bzw. 2 Urnen) 800,-- €

cc) eine Urnenwahlgrabstätte

(Größe Urnengrab zur Beisetzung von 2 Urnen) 250,-- €

dd) eine Wahlgrabstätte als Wiesengrab

(doppelte Größe Einzelgrabstätte zur Beisetzung von 2 Leichnamen sowie evtl. noch 2 Urnen oder 4 Urnen) 2.500,-- €

ee) eine Wahlgrabstätte als Wiesengrab

(Größe Reihengrabstätte zur Beisetzung von 2 Urnen bzw. eines Leichnams und einer Urne) 1.250,-- €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen pro Jahr für

aa) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 40,-- €

bb) eine Reihenwahlgrabstätte (wie oben) 20,-- €

cc) eine Urnenwahlgrabstätte (wie oben) 6,25 €

dd) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 62,50 €

ee) eine Wahlgrabstätte (wie oben) 31,25 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts auf wiederum 40 Jahre nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a erhoben

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt im Kostenerstattungsverfahren.

### IV. Ausgraben, Wiederbestattung und Umbetten von Leichen und Aschen

1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich hierbei eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

- 2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren gemäß Abs. 1 erhoben.

**V. Benutzung der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Leichenhalle pauschal 100,-- €.

**VI. Sonstige Gebühren**

- |   |              |
|---|--------------|
| 1) Trägerlohn   | Kostenersatz |
| 2) Für Gestellung und Verlegung der Grabeinfassung<br>(Umrandung der Gräber mit begehbaren Strukturplatten) ist<br>zu leisten | Kostenersatz |
| 3) Erdaustausch je Grabstellen  | Kostenersatz |

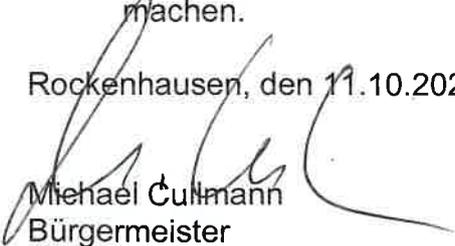
Hinweis zur vorstehenden Bekanntmachung:

§ 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der jeweils gültigen Fassung enthält folgende Regelung, auf die hiermit besonders hingewiesen wird: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund dieser zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind  
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rockenhausen, den 11.10.2023

  
Michael Cullmann  
Bürgermeister